

Ausschussvorlage

Ausschuss: INA

Stellungnahmen zu: Gesetzentwurf Drucks. [18/5539](#)
– Friedhofs-/Bestattungsgesetz –

| | |
|---|-------|
| 18. DITIB Landesverband Hessen e. V. | S. 64 |
| 19. Islamische Religionsgemeinschaft Hessen e. V. | S. 66 |
| 20. Zentralrat der Muslime in Deutschland (ZMD) | S. 74 |



Datum: 08.11.2012
 Uhr: 10:00 – 12:00
 Ort: Landtag Wiesbaden

DITIB Landesverband Hessen
 Geschäftsstelle:
 Münchener Str. 21
 D - 60329 Frankfurt a. M.
 Telefon: 069-219 33858
 Telefax: 069-219 33859

Thema: Öffentliche Anhörung zu dem Gesetzesentwurf zur Änderung des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes

Als DITIB Landesverband Hessen möchten wir die wichtigsten Aspekte der Islamischen Bestattung verdeutlichen, dessen Zusammenfassung Sie im weiteren Verlauf lesen können.

Der Mensch ist das edelste Geschöpf aller Lebewesen und verdient sowohl zu Lebzeiten als auch nach dem Tod großen Respekt. Der Respekt vor den Toten wird durch die schnelle Abwicklung der Waschung, des Totengebets und der Beisetzung erwiesen, welche als Kollektivpflichten seitens eines jeden Muslims streng eingehalten werden müssen. Die Islamische Bestattungsform ist somit nicht nur ein Kulturgut, sondern ein Bündel fester Regeln, die sich auf Koran und Sunna (den Handlungen, Anweisungen und der Lebensart des Propheten Muhammad) berufen.

Im Folgenden nun die Eckpunkte des islamischen Bestattungswesens:

Die Überführung

Die Überführung der Toten aus den Reihen der älteren Generation spiegelt die innige Verbindung und Sehnsucht an die alte Heimat und die Angehörigen wider. Hierzu wurden Hilfsfonds zur Leichenüberführung gegründet, die auch heute noch rege genutzt werden. Ein Teil der jungen Generation jedoch möchte sowohl zu Lebzeiten, als auch nach dem Tod in Deutschland Daheim bleiben.

Die Erdbestattung

Die Auffassung, dass der Mensch aus Erde geschaffen ist und zu ihr zurückkehren wird, ist eine Grundannahme des Islams. Die Umsetzung der islamischen Tradition befasst sich im Detail genau mit dieser Form der Erdbestattung. Daneben gibt es unterschiedliche Herangehensweisen je nach Beschaffenheit der Erde, der Region oder der Ausstattung, die zur Verfügung steht. So sind Seebestattungen zwar erlaubt, jedoch eben nur als Notlösung.

Erdbestattungen sind für Muslime kein Auslaufmodell, sondern die einzige Bestattungsmöglichkeit. Gräber sind lehrreiche Plätze, die die Erinnerung an die Endlichkeit des irdischen Lebens und die Liebe zum geliebten Menschen aufrechterhalten. Der Wunsch auf frische und separierte Gräber ist weiterhin geltend und reflektiert ebenso den Respekt gegenüber anderen Toten, auch wenn deren Gräber zuvor ausgehoben wurden.



Die schnelle Beisetzung

Der Faktor Zeit ist eines der wichtigsten Aspekte, welcher beachtet werden muss, so dass der Verstorbene mit einer schnellen Beisetzung zu seiner ewigen Ruhe gelangen kann. Das Fundament einer schnellen Beisetzung finden wir beispielsweise in den Worten des Propheten Muhammad: „Wenn der Leichnam vorbereitet wurde, so lasst ihn nicht warten.“ [Tirmizi, Sünen; Cenaiz 73]. Wir plädieren daher für eine Lockerung der Wartezeit von 48 Stunden nach Ableben, so dass eine zeitnahe Beisetzung erfolgen kann. Die Wochenendbestattung ist daher ebenso von höchster Priorität, ihre Einführung daher zu begrüßen.

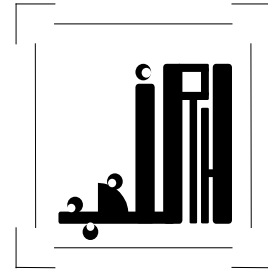
Das Leinentuch

Die Beisetzung erfolgt nur im Leinentuch und ohne Sarg. Diese Form der Beisetzung ist bis zur Zeit der Prophetie Muhammads anhand der Überlieferungskette zurück zu verfolgen. Bei Epidemien mit hoher Ansteckungsgefahr dürfen zuzüglich Sicherheitsvorkehrungen getroffen werden.

Das ewige Ruherecht

In Bezug auf die Beisetzung plädieren wir auf das ewige Ruherecht und begründen dies mit der Auferstehung aus der Erde, welche im Koran zu finden ist. „Aus ihr (der Erde) haben wir euch erschaffen und in sie (die Erde) lassen wir euch zurückkehren und aus ihr (der Erde) lassen wir euch wieder auferstehen.“ [Sura Tâ-Hâ 20, Vers 55]. Daher wurden Gräber bis zum Zeitpunkt des vollständigen Verschwindens oder der Unkenntlichkeit nach der Erdbestattung nicht angetastet. Doch stieß man bei Aushebung eines frischen Grabes auf die Gebeine eines Toten, so wurden diese am Rande dieses neuen Grabes belassen und verwahrt.

In Ausnahmefällen kann neben der Verlegung von Gebeinen an eine andere Stelle auch auf Wunsch (z.B. um bei einem nahe stehenden Menschen begraben zu werden) oder aus einer Notlage heraus ein weiteres Grab auf einem vorhandenen mit angelegt werden, sofern das Verstreichen einer von Gesundheitsbehörden festgelegten Zeitspanne verstrichen ist. Voraussetzung ist hierbei die respektvolle Behandlung des zuvor begrabenen Toten und die fortdauernde Aufbewahrung seiner Gebeine an einer Stelle im selben Grab. Im Falle einer weiteren Beisetzung innerhalb eines Grabs auf Wunsch oder aus einer Notlage heraus sollte aus Achtung vor religiösen und sozialen Empfindsamkeiten auf Religion, Verwandtschaft und auf Geschlechterzusammensetzung geachtet werden.



Mündliche Anhörung im Innenausschuss des Hessischen Landtags Wiesbaden, 8. November 2012

- *Gesetzentwurf der SPD-Fraktion für ein Gesetz zur Änderung des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes – Drucks. 18/5539 (Zulassung der Bestattung ohne Sarg aus religiösen oder weltanschaulichen Gründen als Ausnahme von einem allgemeinen Sargzwang)*
- *und Änderungsantrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen – Drucks. 18/5764*

Stellungnahme der Islamischen Religionsgemeinschaft Hessen/IRH

(Siehe: „Muslime in deutscher Erde“, Fachtagung am 22. Februar 2008, veranstaltet von Schura Niedersachsen, IRH und Museum für Sepulkralkultur, Kassel)

Bestattung in deutscher Erde: Zeichen der Identifikation mit der neuen Heimat

Bestattungsriten sind prägende Merkmale aller menschlichen Kulturen. In ihnen drücken sich die Beziehungen zwischen den Generationen und vor allem die Beziehung zum Jenseits aus. Bestattung ist mehr als die Beseitigung der Leiche; Bestattung ist zutiefst Ausdruck religiöser Vorstellung. Über die frühe Kulturgeschichte der Menschheit ist uns Wissen meist nur durch die Erforschung der Gräber gegeben. Auch das heutige Bestattungswesen muss dieser vorrangig religiösen und kulturellen Bindung Rechnung tragen. Im säkularen Staat soll das Bestattungsrecht der Umsetzung dieser Bindungen im Lichte der Religionsfreiheit und der staatlichen Schutzgarantie für die freie Ausübung der Religion nach Art. 4 GG wertneutral und gleichberechtigt die notwendigen Freiräume sichern. Die kulturelle Vielfalt im Leben darf nicht einer Einheitlichkeit im Tode weichen. So wie Jesus, Friede sei mit ihm, sagte: „Der Sabbat ist für den Menschen da, nicht der Mensch für den Sabbat.“ So ließe sich hier sagen: „Die Friedhofssatzung ist für die Toten da, nicht die Toten für die Satzung.“ Dafür ist die freie Glaubensausübung durch das Grundgesetz geschützt; mehr noch, der religiös neutrale Staat steht der Werte setzenden Glaubensausübung positiv gegenüber.

Den meisten Menschen gleich ist der Wunsch, ihre Toten würdig zu bestatten. Doch „würdig und den kulturellen Regeln entsprechend“ definiert sich für Muslime, Juden, Buddhisten und Hindus eben nicht über die Wertvorstellungen des christlichen Kulturkreises. Allein die Tatsache, dass sich bis heute rund 90 % aller in Hessen und in Deutschland lebenden Muslime nach ihrem Tod in die Herkunftsländer überführen lassen, belegt den Handlungsbedarf.

1,49 Millionen Menschen in Hessen haben einen Migrationshintergrund. Zu ihnen gehören knapp 684.000 Menschen ohne deutsche Staatsangehörigkeit und 807.000 Menschen mit deutscher Staatsangehörigkeit. Damit liegt der Anteil der Bevölkerung mit Migrationshintergrund in Hessen bei 24,6 Prozent. Somit prägen Menschen aus verschiedenen Herkunftsländern und Kulturen das Leben und Zusammenleben in Hessen. Wie der Präsident des Hessischen Landtags Norbert Kartmann im Vorwort der Publikation zum Schülerwettbewerb 2012/2013 zurecht formulierte, „zeichnet die Vielfalt, die sich in unserem Bundesland in den letzten Jahrzehnten in besonderem Maße entwickelt hat, heute Hessen aus.“ Muslime in Hessen sind heute ein elementarer Teil dieser Vielfalt geworden und bilden nach Christentum die zweitgrößte Religionsgemeinschaft in unserem Bundesland genauso wie in Deutschland. Hessen ist zur Heimat auch der Muslime geworden. „Der Islam gehört auch zu Hessen“, sagte unser Integrationsminister Jörg-Uwe Hahn - zutreffend in diesem Sinne - in seinem letzten hr-Sommerinterview in Anlehnung an die Aussage von Ex-Bundespräsident Christian Wulff „Der Islam gehört zu Deutschland.“

Entsprechend dieser Realität sollte in unserem Interesse liegen, Bedingungen zu schaffen, die den Muslimen eine Identifikation mit ihrer „neuen“ Heimat erleichtern. Die Entscheidung für das Begräbnis in „fremder“ Erde ist wohl ein weiterer entscheidender Schritt im langen Prozess zur Identifikation mit der „neuen“ Heimat. Wer sich dafür entscheidet, bindet die nachfolgenden Generationen an dieses Stück Erde. Wer die Wahl trifft, seine Toten in einem „fremden“ Land bei sich zu bestatten, erschafft sich endgültig eine „neue“ Heimat und lockert die Bindung an die alte. Die Akzeptanz der muslimischen Bestattungskultur ist deshalb ein weiterer Schritt zur Integration in die hessische bzw. deutsche Gesellschaft, besser gesagt, zur gleichberechtigten Vielfalt in Hessen und Deutschland und sorgt für eine Entkrampfung im Verhältnis zwischen den Religionen. Wie im Leben, so auch im Tod werden in deutscher Erde Muslime, Christen, Juden, Andersglaubende und Atheisten Nachbarn. Eine intakte kulturell vielfältige Gesellschaft wird nur gelingen, wenn sich die einzelnen gesellschaftlichen, ethnischen und religiösen Gruppen nicht vermischen, sondern ihre Eigenheiten bewahren können. Der Friedhof und seine differenzierten Grabfelder sind ein Spiegelbild der gesellschaftlichen Wirklichkeit. Deshalb soll ein modernes Friedhofs- und Bestattungsgesetz die neue kulturelle Vielfalt in unserem gemeinsamen Land widerspiegeln. Dabei gilt dieser Wunsch nach kultureller Identität auch im Bestattungsfall längst nicht mehr nur für Muslime, sondern auch für andere Bevölkerungsgruppen mit Migrationshintergrund. In manchen deutschen Großstädten gibt es inzwischen eigene Friedhofsteile für Buddhisten oder Yeziden, für Chinesen oder Vietnamesen. Ihre Friedhöfe und Grabstätten unterscheiden sich in ihrer Andersartigkeit von dem sonst in Deutschland Üblichen.

Bestattungsnachfrage durch die Muslime

Die muslimische Bevölkerung in Deutschland macht zur Zeit ca. 5 Prozent der Bundesbürger aus. Jedoch spiegeln die Sterbefälle diesen Anteil (noch) nicht wieder. Die Ursachen liegen in

- der Zuwanderung der überwiegenden Mehrheit nach 1961 (Deutsch-Türkisches Anwerbeabkommen),
- dem Zuzug überwiegend junger Jahrgänge einschließlich des Familiennachzugs,
- der gegenüber der alteingesessenen Wohnbevölkerung höheren Geburtenrate sowie
- der Rückführung der ersten und zweiten Generation in die Herkunftsländer, insbesondere in die Türkei.

Zwar gibt es in Deutschland weit über 200 muslimische Grabfelder, meist auf kommunalen Friedhöfen; doch sind die Fallzahlen insgesamt gering. Dies wird sich höchstwahrscheinlich innerhalb der nächsten bis zu zwei Generationen ändern. Die dritte und folgende Zuwanderergenerationen haben sich soweit mit der neuen Heimat identifiziert, dass sie auch hier bestattet werden (wollen). Der muslimische Bevölkerungsanteil wird sich allmählich dem Altersaufbau der alteingesessenen Wohnbevölkerung annähern, mit der Folge einer Schwerpunktverlagerung in der Alterspyramide nach oben, hin zu älteren Jahrgängen. So liegt z.B. der Altersdurchschnitt der türkischstämmigen Bevölkerung zur Zeit bei 32,2 Jahren, bei der Gesamtbevölkerung bei 44,6 Jahren. Weiterhin dürfte der muslimische Bevölkerungsanteil durch

Zuzug wie durch eine (noch) höhere Geburtenrate steigen und eine muslimische Wohnbevölkerung von etwa mehr als 1 Prozent im Einzugsgebiet eines jeden bisherigen kommunalen oder kirchlichen Friedhofsträgers Platz greifen. Diese Daten können auch für Hessen gelten.

Die steigende Nachfrage nach Bestattungsleistungen und –plätzen in Deutschland und auch in Hessen ist geeignet, Herausforderungen mit sich zu bringen, denen das Bestattungsrecht bereits heute genügen muss. Dabei dient es dem inneren Frieden in der Gesellschaft, wenn den Muslimen die Verwirklichung rituell richtiger Bestattung von Anfang an und wohlwollend ermöglicht wird.

Die zwei der wichtigsten Gründe für die noch übliche Überführung der muslimischen Verstorbenen in die Herkunftsländer liegen insbesondere in der Sargpflicht in manchen Bundesländern und vielmehr darin, dass viele Angehörige der muslimischen Verstorbenen Angst haben, dass nach 20 Jahren der Bagger kommt und das Grab einebnet. In den muslimischen Herkunftsländern gilt dagegen die ewige bzw. unbegrenzte Ruhezeit, die der Islam vorschreibt. An dieser Stelle ist es wichtig anzumerken: Aus islamischer Sicht ist ein islamisches Grabfeld nicht „geweiht“ und kein Land ist unwürdig, dass sich ein Muslim dort nicht bestatten ließe. Bestattungspatriotismus ist mit dem Islam nicht zu vereinbaren; im Gegenteil: die Sunna des Propheten, Friede sei mit ihm, sieht vor, dass der Mensch unverzüglich bestattet werde, und zwar dort, wo er sterbe: Denn Gottes Erde ist die ganze Welt. Wenn sich Muslime diesem islamischen Grundsatz bewusst werden bzw. ihn richtig erkennen würden und wenn die Bestattung muslimischer Verstorbenen nach islamischen Bestattungsvorschriften erfolgen dürfte, wird die Zahl der Bestattungen in deutscher Erde entscheidend steigen und die Zahl der Überführungen in die Herkunftsländer abnehmen.

Sargpflicht und Bestattung ohne Sarg

Die islamischen Bestattungsvorschriften sehen vor, dass man den Verstorbenen in Tüchern gewickelt in das Grab legt. Die Verwendung eines Sargs ist nur für den Transport des Leichnams üblich.

Nach Hergen Hiller, Sozialwissenschaftler und Kriminologe aus Hamburg (Islamische Bestattung zwischen Tradition und Anpassung, Tod und Traueritten im Islam, in: Neue Zürcher Zeitung, 21.05.2004), war es noch bis ins 19. Jahrhundert in Deutschland üblich, Verstorbene ohne Sarg in einem Leichentuch zu bestatten. Der Sarg diente lediglich für den Transport bis zum Grab und war für eine Erdbestattung über Jahrhunderte den Angehörigen aus gehobenen Gesellschaftsschichten vorbehalten. Die Sargpflicht wurde dann vor allem aus seuchenhygienischen Gründen eingeführt, um im Falle von austretenden Krankheitskeimen den Gefahren von Ansteckungen vorzubeugen. Dies war zu einer Zeit, als Kirchhof und Hausbrunnen noch in enger räumlicher Nachbarschaft lagen. Es handelte sich folglich um eine Vorsichtsmaßnahme, die aufgrund des medizinischen und technischen Fortschritts, z. B. zentrale Trinkwasserversorgung über Rohrleitungen, mittlerweile nicht mehr zeitgemäß ist. Dies belegen auch deutlich die jüngeren Untersuchungen von Schoenen und Albrecht (Die Verwesung aus hygienischer und bodenkundlicher Sicht, Schriften des Vereins für Wasser-, Boden- und Lufthygiene e.V., Bd. 113, Berlin 2003) in Bezug auf die Entstehung und Ausbreitung von pathogenen Keimen im Grab und im Grundwasser.

In den 60er Jahren erfolgte eine große hydrogeologische Studie zur Qualität des Hamburger Grundwassers. Im Gebiet des Großfriedhofes Ohlsdorf war eines der besten Grundwasservorkommen verzeichnet worden. Offensichtlich wirkt sich der Abbau der organischen Substanz nur oberflächennah und nicht schädlich auf das Grundwasser aus. Wasserrechtlich ist die Anlage oder der Betrieb von Friedhöfen und Grabplätzen innerhalb der Zone 2 einer Trinkwassergewinnungsanlage (50 Tage-Linie) ohnehin ausgeschlossen. Diese Feststellung ist im Hinblick auf die sargfreie Bestattung von Bedeutung. Unter suboptimalen Bedingungen kann die

Verwesung ohne Sarg geringfügig länger dauern; doch ist dies nur für die üblichen begrenzten Ruhefristen von etwa 25 Jahren relevant.

Die meisten Bestattungsgesetze in den Bundesländern halten grundsätzlich an der Sargpflicht fest. In den vergangenen Jahren sind aber in einigen Bundesländern gesetzliche Änderungen zu verzeichnen. Eine Befreiung haben Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz vorgenommen. Die Bestattungsgesetze der betreffenden Länder erwähnen die Sargpflicht nur noch im Zusammenhang des Transports von Leichen sowie der Feuerbestattung, nicht hingegen bei der Erdbestattung. Hamburg, Niedersachsen, das Saarland und Thüringen lassen aus religiösen Gründen Ausnahmen von der Sargpflicht zu. Das Bestattungsgesetz in Schleswig-Holstein verpflichtet den Friedhofsträger sogar zur Bestattung ohne Sarg, wenn dies aus religiösen Gründen erforderlich erscheint. In Bremen und Hessen bestehen Sonderregelungen für muslimische Bestattungen. Während man in Bremen den Sarg im Grab öffnen und Erde einfüllen kann, ist es in Hessen möglich, den Sarg offen in das Grab zu senken und dann den Deckel neben den Sarg zu legen. Lediglich die Bundesländer Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Sachsen und Sachsen-Anhalt sehen derzeit weder Ausnahmen noch Sonderregelungen vor. Auch in den Ländern, in denen die Sargpflicht abgeschafft wurde oder Ausnahmen möglich sind, bedarf es entsprechender Regelungen der Friedhofssatzungen. Es ist bekannt, dass in Nordrhein-Westfalen viele Kommunen nach der Novellierung des Bestattungsgesetzes im Jahre 2003 entsprechend verfahren sind. Insgesamt gesehen erleichtern die gesetzlichen Neuregelungen die Einhaltung der betreffenden muslimischen Bestattungsvorschrift. Dass im Lichte heutigen Standes leichen- und grundwasserhygienischer Forschung und Wissenschaft und unter Berücksichtigung der rituell längeren bis unbegrenzten Ruhefristen muslimischer Gräber der Gesetzgeber in den einigen Bundesländern einschließlich in Hessen an der Sargpflicht immer noch festhält, dürfte also weniger mit sachlichen Erwägungen begründet sein.

Weitere Anmerkung zum näheren Verständnis: Lange Traditionen islamischer Bestattungen einschließlich der Bestattung ohne Sarg kennen andere Länder Europas. Bei einigen Unterschieden vielmehr in der rechtlichen Ausgestaltung für Muslime nach jeweiligem Landesrecht ist die Bestattung nach islamischen Vorschriften in den europäischen Ländern von Großbritannien über Frankreich bis Spanien eine Selbstverständlichkeit.

Ruhezeiten

Ein besonderes Problem stellen die Ruhezeiten von Grabstätten dar. Das Friedhofsrecht geht von einer grundsätzlichen Befristung aus. Das islamische Recht sieht demgegenüber keine zeitliche Befristung vor, Gräber werden unbefristet angelegt. Die Wiederbelegung einer Grabstelle ist mithin nur möglich, wenn sich vom Vorgänger nichts mehr findet. Geringe Reste können ggf. etwas tiefer gebettet und die eigentliche Grablage neu belegt werden, möglichst im Rahmen der Familie, jedenfalls nur durch Muslime. Die Wiederbelegung ist also nur unter genannten Voraussetzungen als Ausnahme zulässig. Aus islamischer Sicht muss man prinzipiell von einer Wiederbelegung alter Grabstätten absehen, solange kein dringender Bedarf dazu besteht. Darin sind alle islamischen Religionsgemeinschaften einig.

Die Bestattungsgesetze der Bundesländer schreiben in der Regel lediglich Mindestruhezeiten vor. Verschiedene Länder haben im Hinblick auf die muslimischen Erfordernisse bemerkenswerte Regelungen getroffen. So ermöglichen Bestattungsgesetze in Berlin, Brandenburg und Thüringen aus religiösen Gründen eine Festlegung der Ruhezeiten auf Dauer. In Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein halten die Bestattungsgesetze ausdrücklich fest, dass die Freiheit der Religionsausübung bei der Festlegung der Ruhezeiten zu berücksichtigen ist. Dabei ist in Sachsen-Anhalt zusätzlich auch der Wunsch der Angehörigen nach Verlängerung der Ruhezeit zu beachten. In Hessen ist auch eine Regelung in diesem Sinne zu begrüßen.

Fazit

Das Zusammenleben mit Menschen anderer Kulturen gehört heute ganz selbstverständlich zu unserem Leben in Hessen und Deutschland. Wir leben in einer sich zunehmend globalisierenden Welt. Man spricht zuweilen schon vom globalen Dorf. Und doch tun wir uns oftmals schwer, das „Fremde“ als Bereicherung für unsere Gesellschaft anzuerkennen.

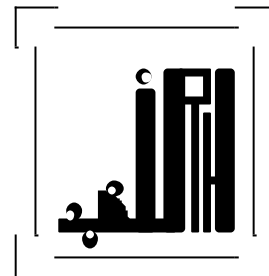
Muslimen leben seit 50 Jahren als zweitgrößte Religionsgemeinschaft in Hessen und Deutschland. Ein großer Teil ist hier geboren. Muslimische Kinder besuchen hier die Kindergärten und Schulen. Muslimen arbeiten hier. Sie haben hier ihre Häuser gebaut und bauen weiter. Sie haben hier ihre Moscheen errichtet. Sie sind überall präsent. Sie tragen zum sozialen Wohlstand bei. Sie zahlen ihre Steuern und erfüllen ihre Pflichten. Die meisten Muslimen sind deutsche Staatsangehörige. Sie leben und sterben hier. Hessen und Deutschland sind zu ihrer neuen Heimat geworden. Sie und ihre Religion gehören nunmehr zu Hessen und Deutschland. Sie sind zum größten Teil vollständig integriert und elementarer Teil der kulturellen Vielfalt geworden. Die Akzeptanz der muslimischen Bestattungskultur ist in diesem Sinne ein weiterer Schritt zur Integration in die hessische bzw. deutsche Gesellschaft, besser gesagt, zur gleichberechtigten kulturellen Vielfalt in Hessen und Deutschland. Aus islamischer Sicht gehören auch wir Muslimen dahin bzw. in die hessische Erde, auf der wir gelebt haben und gestorben sind. Die vorhin genannten Beispiele zeigen, dass eine Integration islamischer Vorschriften in geltendes Recht der Länder und Kommunen möglich ist. Auch in Hessen sind in den vergangenen Jahren für uns Muslimen erfreuliche Änderungen in einigen Punkten im Bestattungsrecht zustande gekommen. Dafür danken wir dem Hessischen Landtag recht herzlich. Wir hoffen und freuen uns auf aus unserer Sicht erforderliche weitere Regelungen.

Verehrte Mitglieder des Hessischen Landtags,

wir Menschen streiten miteinander sehr oft und sehr heftig über viele Sachen im Leben, nämlich in unserem politischen und gesellschaftlichen Leben. Aber der Tod ist nicht etwas, worüber wir mit- und gegeneinander polemisch oder kontraproduktiv streiten dürfen. Lassen Sie und wir alle zusammen unsere verstorbenen Angehörigen in hessischer Erde ihren religiösen oder weltanschaulichen Riten entsprechend würdig ruhen! Deshalb bitten wir alle Fraktionen und Mitglieder im Hessischen Landtag sehr herzlich, dem vorgelegten Gesetzentwurf der SPD-Fraktion zur Änderung des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes hinsichtlich der Zulassung der Bestattung ohne Sarg zuzustimmen. Zugleich bitten wir Sie auch um eine Ausnahmeregelung im Bestattungsrecht hinsichtlich der unbefristeten Ruhezeit. Nicht zuletzt begrüßen wir ausdrücklich auch den Änderungsantrag bzw. den zusätzlichen Gesetzentwurf der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, dass nur Grabsteine und Grabeinfassungen verwendet werden dürfen, die nachweislich aus fairem Handel stammen und ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne der Konvention 182 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) hergestellt sind.

Ramazan Kuruyüz
Vorsitzender der IRH

Anlage: Islamische Bestattungsvorschriften



Bestattung verstorbener Muslime

Allgemeine Bestimmungen

1. Separates Grabfeld für Muslime
Unter einem Grabfeld verstehen wir einen ausgewiesenen separaten Teil eines bereits angelegten Friedhofes.
2. Anzahl der Verstorbenen pro Jahr
Über die genaue Anzahl der verstorbenen Muslime können die zuständigen staatlichen Meldebehörden, das Standesamt oder die Ausländerbehörde Auskunft geben.
Da bisher eine Bestattung von Muslimen nach den islamischen Vorschriften teilweise möglich war und auch aus den traditionellen Gründen wie die Verbundenheit mit dem Herkunftsland, wurden die meisten Verstorbenen in die Herkunftsländer überführt. Eine Statistik über die Anzahl der Überführungen existiert nicht.
3. Ausmaße der Einzelgräber
Die Maße der Einzelgräber entsprechen im Wesentlichen den hier üblichen Bestimmungen.
Tiefe des Grabes: mindestens eine halbe Menschenlänge
Länge des Grabes: mindestens eine volle Menschenlänge
Breite des Grabes: ca. eine Menschenbreite (zusätzlich eine seitliche Nische zur Lagerung des Verstorbenen in Richtung Mekka)
4. Reihen-, Wahl- oder Anonymgräber
Für Muslime ist nur die Erdbestattung erlaubt.
Benötigt werden ausschließlich Reihen- und Wahlgräber für Erdbestattungen mit den unbegrenzten Ruhefristen. Anonymgräber und Gemeinschaftsgrabstätten sind bei Muslimen unüblich.
5. Himmelsrichtungen bei der Anlage der Gräber
Die Anlage der Grabstätten sollte die Lagerung der Verstorbenen nach den islamischen Vorschriften ermöglichen.

Die Verstorbenen werden in einer speziellen Grabnische auf die rechte Seite gelegt, mit dem Gesicht in Richtung Mekka (in Deutschland Richtung Süd-Osten).

6. Ruhefristen

Aus islamischer Sicht gilt die unbefristete Ruhezeit als Regelfall. Die Ruhefristen können sich nur in Ausnahme- und zwingenden Fällen nach der Verwesungsdauer der Leichen und entsprechenden hier üblichen Bestimmungen richten. Sie sind abhängig von den örtlichen Klimaverhältnissen, der Bodenbeschaffenheit und den Grundwasserverhältnissen.

Eine Neubelegung des Grabes kann dann nur unter bestimmten zwingenden Umständen erfolgen, nachdem die vollständige Verwesung stattgefunden hat. Vor einer Neubelegung müssen evtl. noch vorhandene Leichenreste im selben Grab unterhalb der Grabsohle tiefergelegt werden.

7. Grabgestaltung

Prinzipiell sollen die Gräber möglichst schlicht und unauffällig und dem Zweck entsprechend gestaltet werden, ohne kostspielige und aufwendige Bebauung, Bepflanzung, Dekoration o.ä.

Oberirdische Beisetzungsstätten (Hallen, Mausoleen und Grabmale) sind für Muslime nicht erwünscht; ebenso unterirdische Gräfte.

Eine Bebauung mit Grabkapellen, Grabanlagen, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen auf dem Grab sind unerwünscht.

Zur optischen Markierung des Grabes werden schlichte, liegende oder stehende Grabmale und Grabplatten verwendet.

8. Trauerfeier in der Trauerhalle

Eine Trauerfeier im üblichen Sinne findet nicht statt.

Vor der Bestattung wird ein spezielles Totengebet verrichtet. Die Durchführung dieses Gebetes bedarf keiner speziellen Umgebung oder Ausgestaltung des Ortes. Das Gebet kann am Grab oder in einer Trauerhalle erfolgen, wenn diese keine islamisch unüblichen Symbole enthält (Kreuz o.ä.).

Die Verrichtung des rituellen Totengebets nach festgelegten rituellen Bestimmungen ist eine religiöse Pflicht. Das Totengebet wird im Stehen verrichtet vor der aufgebahrten Leiche. Der ungefähre Zeitrahmen für dieses Totengebet beträgt etwa 10-15 Minuten.

9. Beerdigung

Unmittelbar vor der Beerdigung wird das Totengebet verrichtet, d.h. vorzugsweise auf dem Friedhof.

Die Bestattung sollte den islamischen Vorschriften entsprechen. Der Verstorbene wird nur mit Leinentüchern bedeckt, ohne Sarg oder sonstige Behältnisse in die Nische des Grabes gelegt. Anschließend wird die Nische mit Naturmaterialien (Erde, Holz, Steine) verschlossen und das Grab zugeschüttet.

10. Pflege der Gräber

Die Pflege der Gräber wird wie üblich von den Angehörigen übernommen. Sie kann jedoch auch den hier ansässigen Friedhofsgärtnereien übertragen werden.

Eine übertrieben kostspielige Bepflanzung und Ausgestaltung der Grabstätten ist unerwünscht.

Islamische Bestattungsvorschriften

Die hier aufgeführten rituellen Vorschriften repräsentieren den Konsens aller islamischen Rechtsschulen weltweit und sind somit verbindlich für alle Muslime in Hessen.

Nach der islamischen Lehre sind die folgenden rituellen Vorschriften bei der Bestattung eines verstorbenen Muslims zu beachten:

1. Die Ganzwaschung des Verstorbenen nach festgelegten rituellen Bestimmungen ist eine religiöse Pflicht. Diese Waschung wird von einem Muslim des gleichen Geschlechts durchgeführt.
2. Das Bedecken der Verstorbenen mit speziellen Leichentüchern nach festgelegten rituellen Bestimmungen ist eine religiöse Pflicht.
3. Die Verrichtung des rituellen Totengebets (Salat-ul-Dschanaza) nach festgelegten rituellen Bestimmungen ist eine religiöse Pflicht.
Die Verrichtung des Totengebets sollte unmittelbar vor der Beerdigung erfolgen, d.h. vorzugsweise auf dem Friedhof.
4. Die Beerdigung des Verstorbenen sollte ohne Zeitverzögerung zum nächstmöglichen Zeitpunkt erfolgen.
5. Die Maße des Grabes sollten den islamischen Vorschriften entsprechen.
Tiefe: mind. halbe Menschenlänge
Länge: mind. volle Menschenlänge
Breite: ca. eine Menschenbreite (zusätzlich eine Nische in Richtung Mekka)
6. Die Lagerung des Verstorbenen im Grab sollte den islamischen Vorschriften entsprechen. Der Verstorbene wird auf die rechte Seite gelegt, mit dem Gesicht in Richtung Mekka. In Deutschland Richtung Südosten.
7. Die Ausrichtung der Grabstätten sollte den islamischen Vorschriften entsprechen.
Die Anlage der Grabstätten sollte die Lagerung der Verstorbenen in die vorgeschriebene Richtung Mekka (Südosten) ermöglichen.
8. Die Bestattung sollte den islamischen Vorschriften entsprechen.
Der Verstorbene wird nur mit den Leichentüchern bedeckt, ohne Sarg oder sonstige Behältnisse in die Nische des Grabes gelegt und beerdigt. Diese Art der Bestattung ist bei den Muslimen allgemeingültig, eine Bestattung mit Sarg ist in Ausnahme- bzw. Notfällen möglich.

zentralrat.de - Druckdokument - Druckdatum: Donnerstag, 08.11.12
http://www.zentralrat.de/20897.php

zentralrat.de - Alle Rechte vorbehalten

Zentralrat der Muslime in Deutschland e.V.



Montag, 06.08.2012

01.08.12 Stellungnahme aus Islamischer Sicht zum Friedhofs- und Bestattungsgesetz in Hessen

Zur Vorlage bei der Anhörung des Innenausschusses des Hessischen Landtages zu dem Gesetzesentwurf der Fraktion der SPD für ein Gesetz zur Änderung des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes und dem Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
-Drucksache 18/5539-

Köln, den 01.08.2012

Zentralrat der Muslime in Deutschland e.V. (ZMD)
Aiman A. Mazyek (Vorstandsvorsitzender des ZMD)
R. Hamza Wördemann, (Vorstandsmitglied des ZMD)
u.a.

Der Zentralrat der Muslime in Deutschland (ZMD) begrüßt das neue Gesetz über das Friedhofs- und Bestattungswesen in Hessen, welches die Belange der Muslime im besonderen Maße berücksichtigt und mehr Raum für lokale Problemlösungen im Dialog zwischen den Kommunen und der ortsansässigen muslimischen Bevölkerung bietet.

Das neue Gesetz ist deshalb besonders wichtig, weil die in Deutschland lebenden Muslime auch in Deutschland bestattet werden möchten. Es ist nicht mehr zeitgemäß, dass viele Menschen mit Migrationshintergrund in ihren Ursprungsländern bestattet werden müssen, weil nur dort eine Islam-konforme Bestattung möglich ist. Auch für die hohe Zahl deutscher Muslime ohne Migrationshintergrund ist es dringend erforderlich, eine Islam-konforme Bestattung in Deutschland zu ermöglichen. Die Änderung des bisherigen Textes von § 2 Art.1 Nr.1 zu Nr. 1 a mit Einfügung des Buchst. b Friedhofs- und Bestattungsgesetz kommt den Interessen der Muslime entgegen. Die Berücksichtigung, dass Grabsteine und Grabeinfassungen verwendet werden dürfen, die nachweislich aus fairem Handel stammen und ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne der Konvention 182 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) hergestellt sind, ist auch aus islamischer Sicht unabdingbar.

Von zentraler Bedeutung ist die Zulassung von Bestattungen ohne Sarg aus religiösen Gründen als Ausnahme vom allgemeinen Sargzwang. Nur wenn dieser Gesetzesentwurf umgesetzt wird, werden sich die in Deutschland lebenden Muslime auch in Deutschland bestatten lassen. Genau das stellt einen wichtigen Beitrag zur Integrationspolitik dar. Heimat ist dort, wo die letzte Ruhestätte sein darf.

Kurze Hintergrund - Information:

Bestattung in der Islamischen Religion

Für einen Muslim ist das Leben auf dieser Erde eine Prüfung von Gott. Er betrachtet das diesseitige Leben als einen Korridor, der zu einem weiteren jenseitigen und unendlichen Leben führt und als eine Gelegenheit rechtschaffene Taten zu

vollbringen, damit ihm im jenseitigen Leben das Paradies und damit das Wohlleben zuteil wird.

Deshalb wird der Tod in der islamischen Glaubensauffassung nicht als etwas Negatives, sondern als krönender Abschluss für einen Menschen angesehen, der in seinem Leben fromm, tugendhaft und rechtschaffen gewesen ist. Wenn der Tod eingetreten ist, sollen die Augen des Verstorbenen geschlossen werden. Der Leichnam wird dann möglichst umgehend rituell gewaschen, mehrmals und zwar ein ungerades Mal. Der Leichnam sollte vornehmlich vom Ehepartner gewaschen werden oder von anderen Verwandten, soweit möglich, und möglichst von Angehörigen des gleichen Geschlechts.

Nach der Waschung wird der Körper in eine ungerade Zahl von Tüchern gehüllt. Verstorbene Menschen werden im Islam ohne Sarg begraben. Sie werden in einem Tuch gehüllt mit der rechten Seite Richtung Mekka liegend in ihr Grab gelegt. Üblicherweise wird im Grab (durch ein schräg eingelassenes Brett oder Ähnliches) eine kleine Kammer eingerichtet, so dass die Erde nicht direkt auf den Leichnam geschüttet wird.

Ein verstorbener Mensch soll so schnell wie möglich beerdigt werden, wenn man seinen Tod definitiv festgestellt hat. In Ausnahmesituationen, wo der Leichnam aufgrund einer Bedarfssituation für eine gewisse Zeit aufbewahrt werden muss, ist es gestattet die Beerdigung hinaus zu zögern, wie etwa im Fall eines Mordes, wo der Leichnam für eine Obduktion benötigt wird oder im Fall, dass man auf die Eltern des Verstorbenen wartet, die ihre Anteilnahme an der Beerdigung ihres Sohnes bzw. Tochter gewünscht haben.

Praktische Konsequenzen

Aus den oben genannten Regeln Islamischer Bestattung ergeben sich folgende praktische Konsequenzen:

1. Zulassung von Bestattungen ohne Sarg aus religiösen Gründen ohne Sargzwang, so wie es der Gesetzesentwurf vorsieht.
2. Die Gräber der Muslime können Richtung Mekka (Südost) ausgerichtet werden.
3. Schnelle Terminvereinbarung für verstorbene Muslime, da die Bestattung nach Möglichkeit innerhalb weniger Tage nach dem Tod durchgeführt werden soll.
4. Sofern es die örtlichen und baulichen Gegebenheiten zulassen, wäre die Bereitstellung eines Raumes für die Waschung des Verstorbenen sehr hilfreich. In manchen Fällen ist es schwierig, die Waschungen in der Wohnung des Verstorbenen durchzuführen, z.B. dann, wenn der Verstorbene alleinstehend ist oder in einer ungünstigen Wohnumgebung lebte. Hier wäre ein gefliester Raum mit gefliester Liegefläche und Wasseranschluss schon ausreichend.
5. Sofern es die örtlichen und baulichen Gegebenheiten zulassen, wäre die Bereitstellung eines kleinen Gebetsraumes für die Angehörigen des Verstorbenen sehr hilfreich. Neben dem Gebetsraum sollten sich Toiletten befinden, wo sich die Angehörigen vor dem Gebet rituell waschen können (Kopf, Arme, Füße).